

<b>Landkreis Gießen</b> Der Kreisausschuss	
	<b>Stabsstelle: Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit</b> Sachbearbeiter: Thomas Euler Telefon: 0641/9390-1530 Fax: 0641/9390-1787 E-Mail: thomas.euler@lkgi.de Gebäude: F Zimmer: 209

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
91 000-102

Datum  
23. Januar 2012

## Vermerk bezüglich der

### Auswirkungen der Anerkennung einer Fraktion ab zwei Kreistagsabgeordneten

Herr Kreistagsabgeordneter Harald Scherer hat in der Sitzung des Kreistages am 7. November 2011 einen Antrag zur Änderung der Kreistags-Geschäftsordnung mit dem Wortlaut gestellt:

*„Die Kreistagsgeschäftsordnung soll wie folgt geändert werden:*

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 wird das Wort ‚vier‘ durch das Wort ‚zwei‘ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.
3. § 4 Abs. 3 wird zu Absatz 2 und § 4 Abs. 4 wird zu Abs. 3.“.

Dieser Antrag wurde an den Ältestenrat verwiesen.

#### 1. Allgemeines

Die Regelung der Fraktionsstärke ab **vier** Kreistagsabgeordneten besteht bereits seit der Wiedergründung des Landkreises Gießen im Jahr 1979.

Diese Regelung hatte zu jener Zeit nur den Hintergrund, dass Abspaltungen von bestehenden Fraktionen erst dann einen Fraktionsstatus erreichen, wenn diese Kreistagsabgeordneten sich zusammen schließen und eine Stärke von vier Personen haben.

Wegen der damals gültigen Sperrklausel von 5 % war automatisch jede in den Kreistag gewählte Liste eine Fraktion.

Durch die Abschaffung der Sperrklausel zur Kommunalwahl 2001 hatte diese Regelung noch keine größere Bedeutung, da eine in den Kreistag gewählte Liste automatisch Fraktionsstatus hatte („geborene Fraktion“). Erst mit der HGO- und HKO-Novellierung 2005 gab es keine „geborenen Fraktionen“ mehr, d.h. eine Liste, die bei der folgenden Kommunalwahl 2006 mit weniger als 4 Mandatsträgern in den Kreistag gewählt wurde, hatte keinen Fraktionsstatus mehr, sondern war lediglich Gruppe. Dies traf erstmals in der Legislaturperiode 2006/2011 auf Gruppe Die Linke zu. Die Problematik wurde im Jahr 2006 mehrfach in Ältestenrat und Kreistag und letztendlich im Kreistag am 15. Mai 2006 entschieden. Es blieb bei einem Fraktionsstatus ab 4 Personen.

Auch bei der Beschlussfassung der neuen Geschäftsordnung am 7. Mai 2007 wurde in § 4 eine Fraktionsstärke ab 4 Personen beibehalten. Sämtliche Anträge, die Fraktionsstärke ab einer geringeren Personenzahl beginnen zu lassen, wurden abgelehnt.

Allerdings wurden danach in der neuen Kreistags-Geschäftsordnung zahlreiche Regelungen vorgesehen, die Gruppen den Fraktionen gleich stellte. So konnten fortan weit über die

gesetzliche Regelung hinaus auch Gruppen einen Minderheitenvertreter in die Kreistagsausschüsse entsenden, obwohl dies die HGO und die HKO als Fraktionsprivileg ansehen.

Zum Fraktionsprivileg gehört außerdem:

- Forderungsrecht nach Akteneinsichtsausschuss
- finanzielle Förderung.

## **2. weitere daraus erforderliche Veränderungen in der Geschäftsordnung**

Mit der Herabsetzung der Fraktionsstärke auf 2 würde der Gruppenstatus ganz entfallen; es gäbe dann lediglich Fraktionen und einzelne fraktionslose Kreistagsabgeordnete. Die Geschäftsordnung enthält allerdings zahlreiche Regelungen für die Gruppen, die dann (mangels Existenz) ebenfalls gestrichen werden müssten. Dies würde eine erneute Überarbeitung der Kreistagsgeschäftsordnung notwendig machen.

Änderungen müssten vorgenommen werden:

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Paragrafen	Überschrift	Änderung
§ 4 Abs. 1 S. 3	Bildung und Stärken der Fraktionen	"vier" streichen und "zwei" verwenden
§ 4 Abs. 2	Bildung und Stärken der Fraktionen	komplett streichen
§ 4 Abs. 3	Bildung und Stärken der Fraktionen	"...oder Gruppe..." streichen
§ 5 Abs. 2 S. 2	Ältestenrat	"...der im Kreistag vertretenen Gruppen...des Ältestenrates teil" streichen
§ 5 Abs. 5 S. 1	Ältestenrat	"...Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden..." in "...Fraktionsvorsitzenden..." abändern  "...ihre Fraktion bzw. Gruppe..." in "...ihre Fraktion..." abändern
§ 8 Abs. 4 S. 3	Dauer der Plenarsitzung	"...jede Fraktion bzw. Gruppe..." in "...jede Fraktion..." abändern
§ 23 Abs. 2 S. 3	Vertagung und Schluss der Beratung	"...jeder Fraktion bzw. Gruppe..." in "...jeder Fraktion..." abändern
§ 25 Abs. 1 S. 1	Behandlung von Anträgen	"...den Fraktionen bzw. Gruppen..." in "...den Fraktionen..." abändern
§ 31 Abs. 3 S. 3	Beratung der Haushaltsvorlagen	"...und Gruppen..." streichen
§ 31 Abs. 4 S. 4	Beratung der Haushaltsvorlagen	"...und Gruppen..." streichen
§ 37 Abs. 3	Abstimmungsregeln	"...oder Gruppe..." streichen
§ 42 Abs. 1 S. 1	Teilnahme anderer Mitglieder des Kreistages	"...und Gruppen..." streichen "...Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende..." in "...Fraktionsvorsitzende..." abändern
§ 54 Abs. 2 S. 2	Niederschrift	"...und Gruppen..." streichen
§ 54 a	Ergebnisniederschrift über die Sitzung des KA	"...Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden..." in "...Fraktionsvorsitzenden..." abändern
§ 55 Abs. 3	Audioaufnahme	"...Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden..." in "...Fraktionsvorsitzenden..." abändern

## **3. Vertretung in den Kreistagsausschüssen**

Die Besetzung der Kreistagsausschüsse nach dem Benennungsverfahren richtet sich einzig gemäß § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen. Daher sind bei der Bildung der Kreistagsausschüsse am 16. Mai 2011 und am 15. Juni 2011 lediglich die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW berücksichtigt worden. Nachträgliche Stärkeverhältnisse der Fraktionen, und das wäre bei der Anerkennung dreier weiterer Fraktionen der Fall, müssen auch nachträglich abgebildet werden.

Bei weiterhin 12 Ausschussmitgliedern ergäbe sich folgendes neues Bild:

Fraktion:	KT-Sitze:	Quote:	Ganze Zahlen:	Zahlenbruchteile	Sitze:
SPD	27	4,05	4		4
CDU	24	3,60	3	+ 1	4
Bündnis 90/Die Grünen	13	1,95	1	+ 1	2
FW	9	1,35	1		1
FDP	3	0,45	0	+ 1	1
Die Linke	2	0,30	0		0
Piratenpartei	2	0,30	0		0
	80		9		12

Bei 13 Ausschussmitgliedern würden auf die SPD 4 Sitze, auf die CDU 4 Sitze, auf Bündnis 90/Die Grünen 2 Sitze, auf FW 2 Sitz und auf die FDP 1 Sitz entfallen; bei 11 Ausschussmitgliedern würden auf die SPD 4 Sitze, auf die CDU 3 Sitze, auf Bündnis 90/Die Grünen 2 Sitze, auf FW 1 Sitz und auf die FDP 1 Sitz entfallen; bei 10 Ausschussmitgliedern würde das zu ziehende Los zwischen einem 4. Sitz der SPD und einem 1. Sitz der FDP entscheiden, die CDU hätte 3, Bündnis 90/Die Grünen 2 und die FW 1 Sitz.

Bei einer Reduzierung auf 9 Ausschussmitgliedern ergäbe sich folgendes neues Bild:

Fraktion:	KT-Sitze:	Quote:	Ganze Zahlen:	Zahlenbruchteile	Sitze:
SPD	27	3,0375	3		3
CDU	24	2,70	2	+ 1	3
Bündnis 90/Die Grünen	13	1,4625	1	+ 1	2
FW	9	1,0125	1		1
FDP	3	0,3375	0		0
Die Linke	2	0,225	0		0
Piratenpartei	2	0,225	0		0
	80		7		12

Um alle Fraktionen in den Ausschüssen stimmberechtigt abzubilden, benötigte man 21 (!) Ausschussmitglieder.

Würden sich die bisherigen Gruppen oder die bisherigen Gruppen und der fraktionslose Kreistagsabgeordnete zu einer Fraktion zusammen schließen, dann würden sich die Sitze in den Kreistagsausschüssen wie folgt verteilen:

SPD:	4
CDU:	4
Bündnis 90/Die Grünen:	2
FW:	1
X-Fraktion:	1

#### 4. Vertretung in sonstigen Gremien

In den meisten sonstigen Kreisgremien sind Fraktionen und Gruppen gleichberechtigt, so z.B.

- in den Kommissionen des Kreisausschusses
- im Stiftungsvorstand der Stiftung „Von Schulen – Für Schulen“

Bei Verhältniswahlen (z.B. Kreisausschuss, Jugendhilfeausschuss, ZOV-Verbandsversammlung, Regionalversammlung, Anhörungsausschuss, Verwaltungsrichter, Verbandsversammlung Zweckverband

Hoher Vogelsberg) und bei einigen Mehrheitswahlen (eKom21, Verbandsversammlung Zweckverband Naturpark Hochtaunus, Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband) kam es ohnehin nicht auf den Status an.

Bei folgenden Gremien war eine Mitgliedschaft in einer Fraktion notwendige Voraussetzung:

- ZR Verwaltungsrat
- Beirat der Kreisvolkshochschule.

Im Seniorenbeirat wird hinsichtlich der Qualität der Mitbestimmung unterschieden, denn die Fraktionsvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder, während die Gruppenvertreter nur beratende Funktion haben. Hier hat aber noch keine Besetzung stattgefunden.

## 5. Auswirkungen bei der Fraktionsförderung

Nach § 5a Abs. 2 der Entschädigungssatzung ist die Höhe der allgemeinen Fraktionsförderung abhängig von der Stärke der Fraktion.

Fraktionen erhalten danach

- a) für die ersten 10 anrechnungsfähigen Personen monatlich 180,-- € je Person,
- b) von der 11. bis einschließlich der 25. anrechnungsfähigen Person monatlich 100,-- € je Person,
- c) ab der 26. anrechnungsfähigen Person monatlich 80,-- € je Person.

Die drei neuen Fraktionen hätten folgende Ansprüche:

- FDP:	540,- € monatlich = 6.480,- € jährlich
- Die Linke:	360,- € monatlich = 4.320,- € jährlich
- Piratenpartei:	<u>360,- € monatlich = 4.320,- € jährlich,</u>
das sind:	1.260,- € monatlich = <u>15.120,- €</u> jährlich.

Der Haushaltsansatz müsste entsprechend aufgestockt werden.

Hinzu kommt die Abrechenfähigkeit von maximal 15 Fraktionssitzungen im Jahr, denn Gruppensitzungen waren bislang nicht abrechenbar.

Das bedeutet für die 7 Kreistagsabgeordnete, die dann einer Fraktion angehören würden maximal 7 mal 15 mal 40,- € = 4.200,- €, zuzüglich Verdienstausschlag und Fahrkosten.

## 6. Auswirkung bei der Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden

Nach § 4 Absatz 2 der Entschädigungssatzung erhalten über das Sitzungsgeld hinaus als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale

- der Kreistagsvorsitzende	160,-- €
- die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	30,-- €
- die Ausschussvorsitzenden	30,-- €
- die Fraktionsvorsitzenden	160,-- €.

Dies würde bedeuten, dass den neuen 3 Fraktionsvorsitzenden je 160,- € im Monat zustehen würden, das bedeutet 480,- € im Monat und 5.760,- € im Jahr.

Die monatliche Pauschale für den Kreistagsvorsitzenden wäre dann aber in einem „sehr schiefen Verhältnis“, da der Kreistagsvorsitzende 81 Kreistagsabgeordnete „betreut“, der SPD- und der CDU-Fraktionsvorsitzende 27 bzw. 24, die Vorsitzenden von Piraten und Die Linke aber nur 2 Kreistagsabgeordnete. Hier könnte eine differenzierte Staffel eingefügt werden, wie etwas im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Hier beträgt die Aufwandsentschädigung (zusätzlich zu der Pauschalen als Kreistagsabgeordneter in Höhe von 125,-- € mtl. und 25,-- € Sitzungsgeld pro Sitzung)

- des Kreistagsvorsitzenden	225,-- € mtl.
- des ersten Vertreters des Kreistagsvorsitzenden	140,-- € mtl.
- der weiteren stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	75,-- € mtl.
- des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses	75,-- € mtl.
- der sonstigen Ausschussvorsitzenden	50,-- € mtl.
- <b>den Vorsitzenden der Fraktionen</b>	
- <b>mit 4 und mehr Abgeordneten</b>	<b>140,-- € mtl.</b>
- <b>mit 2 und 3 Abgeordneten</b>	<b>70,-- € mtl.</b>
- <b>mit 1 Abgeordneten</b>	<b>35,-- € mtl.</b>

Wenn beim Landkreis Gießen die bisherigen Gruppen als Fraktionen anerkannt werden sollten, dann könnte auch hier eine differenziertere Staffel eingeführt werden.

## 7. Fazit

Die Geschäftsordnung aus dem Jahr 2006 ist, was die Behandlung der Gruppen angeht, eine sehr gruppenfreundliche Geschäftsordnung, weil den Gruppen in vielen Feldern fraktionsgleiche oder fraktionsähnliche Rechte zugestanden werden. Dies geht sehr weit über die gesetzliche Regelung hinaus.

Dennoch könnte man beim Redezeit-Kontingent des § 9 der Kreistagsgeschäftsordnung nachbessern und auch den Gruppen das Grundkontingent der Fraktionen (= 30 Minuten) einräumen. Dies würde auf eine ganze Sitzung verteilt der FDP-Gruppe 3 Minuten, der Gruppe Die Linke 12 Minuten und der Gruppe Piratenpartei 12 Minuten mehr Redezeit bringen, mithin 27 Minuten. Dann sollte aber auch die Redezeit der Gruppen bei den Haushaltsberatungen auf die Redezeit der Fraktionen (2. Lesung: 25 Minuten und 3. Lesung 25 Minuten) angepasst werden, denn zurzeit können die Kreistagsabgeordneten der FDP-Gruppe bei Haushaltsberatungen 30 Minuten, die Gruppen von Die Linke und Piratenpartei jeweils 20 Minuten reden.

Sollte entschieden werden, dass die Fraktionsstärke künftig ab 2 Kreistagsabgeordneten beginnt, dann müssten bei der Fraktionsförderung ca. 15.000,- € mehr eingestellt werden und bei der Aufwandentschädigung/Verdienstausschlag/Fahrkosten zusätzliche 11.000,- € eingestellt werden.

Finanzielle Auswirkung im Einzelnen:

zusätzliche Fraktionsförderung:	+	15.120,00 €
zusätzliche Fraktionssitzungen	+	4.200,00 €
zusätzliche Fahrkosten und Verdienstausschlag	+	1.000,00 €
zusätzliche Fraktionsvorsitzende	+	<u>5.760,00 €</u>
	über	<u>26.000,00 €</u>

Mit einer Fraktionsstärke ab 2 Kreistagsabgeordneten entfällt gänzlich der Status „Gruppe“. Dann müsste diese Formulierung an weiteren 15 Stellen in der Kreistagsgeschäftsordnung gestrichen werden, was wiederum sehr aufwändig erscheint. In der Folge müsste die eine oder andere Satzung und der Kommissionsbeschluss aus demselben Grund verändert werden, was aber eher mittelfristig anzusetzen ist.

Letztendlich müsste die Entschädigungssatzung umgestellt werden, um die Konstellation bei der monatlichen Pauschale der Fraktionsvorsitzenden gerechter zu machen.

Für den Vermerk

Thomas Euler